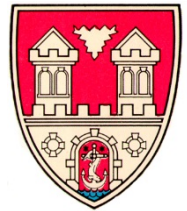




Schulverband Tornesch-Uetersen



Die Verbandsvorsteherin

Schulverband Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/20/133
Federführend: Amt für Bürgerbelange FD Bildung und Kultur	Status: öffentlich Datum: 15.05.2020 Berichterstatter: Bearbeiter: Caroline Schultz
Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle im Schulsekretariat für die Klaus-Groth-Schule	
Beratungsfolge: Datum: 03.06.2020 Gremium: Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Verbandsversammlung hat die Bereitstellung einer dritten Stelle im Sekretariat am 20.02.2019 mehrheitlich abgelehnt mit dem Auftrag die Stellenbemessung an die Erhebungsdaten für Uetersener Schulen anzupassen. Im Sommer 2019 hat die Verwaltung der Stadt Uetersen die erarbeiteten Unterlagen zur Stellenbemessung noch einmal sehr detailliert und mit hohem Aufwand geprüft. Der Stellenmehrbedarf wurde danach mit geringfügigen Korrekturen nachvollzogen und bestätigt.

Unter Berücksichtigung des KGSt-Tool, der auch für die Stellenbemessung für das Sekretariat in Uetersener Schulen angewendet wird, stellte sich eine nur geringe Abweichung dar, die nunmehr berücksichtigt wurde. Hierbei bleibt zu bemerken, dass von den aktuellen Schülerzahlen ausgegangen wird. So ergab sich der Bedarf für eine zusätzliche Personalstelle im Sekretariat der KGS mit 30 Wochenstunden, die bereits im Stellenplan 2019 enthalten, jedoch noch zur Besetzung ansteht.

Nach den Sommerferien hat eine der beiden Stelleninhaberinnen aufgrund der andauernden Überlastung aus gesundheitlichen Gründen die Reduzierung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit beantragt. Diesem Antrag wurde zur Erhaltung der Arbeitskraft dieser langjährigen sehr bewährten Mitarbeiterin stattgegeben und die frei gewordenen Stundenanteile sind mit einer dritten Mitarbeiterin aufwandsneutral nachbesetzt worden. Die Besetzung der dritten Planstelle ist weiterhin vakant. Infolge des Lock-Downs wegen der Corona-Pandemie und weil Einvernehmen über die Besetzung der Stelle gewünscht wird zu erzielen, erfolgte bislang keine Ausschreibung. Während des Betretungsverbotes konnten einige Rückstände aufgearbeitet werden. Mit Aufnahme des Schulbetriebs werden sich der Fehlbedarfe erneut in Arbeitsrückständen zeigen. Dann wird erneut die Freigabe zur Besetzung beantragt werden. Solange ein eingeschränkter Schulbetrieb gegeben ist, wird zunächst beobachtet, wie die Arbeitserledigung sichergestellt werden kann.

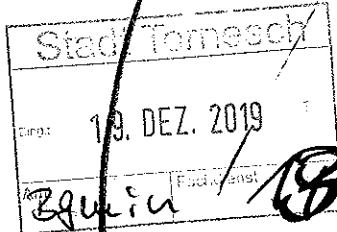
In der Anlage ist die letzte Stellungnahme der Kommunalaufsicht beigefügt. Der Mehrbedarf scheint mittlerweile geklärt, jedoch sind immer noch die rechtlichen Standpunkte unklar. Die Kommunalaufsicht rät dringend zu einer Klärung der irreführenden Formulierungen. Es wird dringend geraten, die Verbandssatzung zu aktualisieren, um zukünftig Klarheit in den strittigen Teilbereichen herbeizuführen. Ein Entwurf ist in der Vorlage Nr.18/249-1 „Neufassung der Verbandssatzung nach Anpassung an die neue Mustersatzung“ erstellt worden.

gez.
Sabine Kählert
Schulverbandsvorsteherin

Anlage/n: Schreiben der Kommunalaufsicht
keine

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Frau
Bürgermeisterin
der Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen



Der Landrat
Fachdienst Recht
Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner
Bruno Munzke
Tel.: 04121 4502-4404
Fax: 04121 4502-94404
br.munzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4.150

Elmshorn, 16.12.2019

nachrichtlich: Bürgermeisterin der Stadt Tornesch,
Wittstocker Str.7, 25436 Tornesch

C. B. R.

Schulzweckverband Tornesch-Uetersen

Bezug: Schreiben der Stadt Uetersen vom 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

offensichtlich beanspruchen die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen als Trägerkommunen des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen jeweils für sich ein unterschiedliches Verständnis über den Regelungsinhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages in Form einer Verpflichtungserklärung zwischen dem Schulzweckverband Tornesch-Uetersen und der Stadt Tornesch über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 10.04.2003.

Nach hiesiger Betrachtung beansprucht die Stadt Tornesch für sich eine echte Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ. Hierfür könnte die in der Überschrift des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.04.2003 gewählte Formulierung „in Form einer Verpflichtungserklärung“, wie in § 18 Abs. 4 GkZ gefordert, sprechen.

Die Stadt Uetersen hingegen steht auf dem Standpunkt, dass es sich nur um eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ handelt, wie ebenfalls in der Überschrift des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 10.04.2003 formuliert wurde. Hierfür spricht die Formulierung in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages. Danach erfüllt die Stadt Tornesch die Verwaltungsaufgaben des Schulzweckverbandes „nach den gesetzlichen Vorschriften“.

Es kann hier schon festgehalten werden, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 10.04.2003 in sich widersprechende und somit irreführende Formulierungen enthält. Eine Klärung der unterschiedlichen Standpunkte kann nur von den Trägerkommunen bzw. zwischen dem Schulzweckverband und der Stadt Tornesch als vertragsschließende Parteien gefunden werden. Die Vertragsparteien sind daher aufgefor-

dert, den Vertrag so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Es muss das tatsächlich Gewollte und nicht das ggf. aus Versehen falsch bezeichnete erkundet werden.

Nach der nochmaligen Befassung mit der Angelegenheit neige ich zu der Auffassung, dass es sich nicht um eine echte Aufgabenübertragung nach § 18 GkZ handelt. Ich stütze mich dabei auf die Formulierung „nach den gesetzlichen Vorschriften“ im Vertrag vom 10.04.2003.

Begründung:

Nach § 10 GkZ trifft die Verbandsversammlung alle für die Zweckverband wichtigen Entscheidungen. Durch die Verweisung in § 14 Abs. 1 Satz 1 GkZ i.V.m. § 79 GO werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen von der Verbandsversammlung beraten und beschlossen. Zu den Anlagen zählt auch der Stellenplan gem. § 77 Abs. 2 Zif. 4 GO. Es handelt sich dabei um eine der Verbandsversammlung nach § 28 Zif. 2 GO i.V.m. § 10 GkZ vorbehaltene Aufgabe. Auch diese rechtliche Norm spricht für eine Aufgabenwahrnehmung, nicht für eine Aufgabenübertragung. Eindeutige Hinweise, dass der Schulzweckverband seine Butgethoheit per Vertrag an die Stadt Tornesch abtreten wollte, sind für mich nicht erkennbar.

Meine mit Mail vom 11.07.2019 geäußerte Rechtsauffassung bitte ich nun im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen


Bruno Münzke